

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 13. Oktober 2016

Nummer

31

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	775
Öffentliche Zustellungen.....	776
Öffentliche Zustellungen.....	777
Umweltverträglichkeitsprüfung: Fa. Dickhoff GmbH, Viersen-Dülken/Schwegersfeld.....	778
Umweltverträglichkeitsprüfung: Butschen, Mackenstein 3, 41751 Viersen.....	778
Umweltverträglichkeitsprüfung: Janssen Gemüsebau, Rheindahlener Str. 321, 41751 Viersen.....	779
Entgeldordnung Kreismusikschule Viersen.....	779
Brüggen: § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	783
1. Änderungssatzung z. Satzung ü. Einrichtung u. Benutzung v. Übergangsheimen sowie ü. d. Erhebung v. Gebühren f. d. Benutzung von Übergangsheimen.....	789
Straßenreinigungssatzung.....	790
Flächennutzungspl., 66 Änd. „Nahversorgung Borner Str./Brüggen“.....	805
Flächennutzungspl., 67. Änd. „Brüggen-Lüttelbracht“.....	808
Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördl. Borner Straße“.....	811
Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“.....	814
Kempen: Widerspruchsrecht § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz.....	817
Satzung ü. d. Festsetzung d. Hebesätze f. d. Grund- u. Gewerbesteuer.....	817
Vergnügungssteuersatzung.....	818
Umlegungsausschuss: Umlegungsverfahren „An der Kreuzkappele/St. Töniser Str.“.....	820
Nettetal: Bebauungspl. Le-252 „Südlich Hampoel“.....	821
Niederkrüchten: Satzung ü. gemeindl. Vorkaufsrecht f. d. Bereich Hochstraße, Mittelstraße u. Brempter Weg nach § 25 BauGB.....	823
Schwalmtal: Jahresabschluss zum 31.12.2015.....	824
Tönisvorst: Satzung ü. d. Erhebung von Beiträgen z. Entwässerungssatzung.....	827
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	830
Öffentliche Zustellungen.....	831
Willich: Bebauungspl. Nr. 18 III W „südlich Markt“.....	831
Haushaltssatzung 2017.....	833
Sonstige: Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2015.....	833
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	834
Einwohner am 30. Juli 2016.....	835

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.09.2016

- Aktenzeichen 03280249431/le
gegen:

Herrn
Carl Friedrich Claussen
Klein Flottbeker Weg 45
22605 Hamburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 775

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.10.2016
- Aktenzeichen 03280252734/ze
gegen:**

Herrn
Ferdinand CJ Brouwers
Mgr Maussenstraat 10
NL-5871 AN BROEHHUIZENVORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 776

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.10.2016
- Aktenzeichen 03240569956/ze
gegen:**

Herrn
Alexander Pavlov

Hasana-Tutana 37-50
RUS-423800 NABERESCHNYJE
TSCHELNY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 776

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.09.2016
- Aktenzeichen 03280247447/le
gegen:**

Herrn
Robertas Stonkus
Taikos pr. 43-40
LT-91153 KLAIPEDA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und

vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 776

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Piaggio Zip, FIN: SSL1T0110266, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesstellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 27.09.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 252/16 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 777

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Eigentümer des Fahrrades Typ „Phil Rogers“ mit der Rahmennummer DR04565, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Eigentümer unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesstellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 28.09.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 382/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 777

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Eigentümer des Fahrrades Typ „Kettler Antje“ mit der Rahmennummer 0256108, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Eigentümer unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesstellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der

Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 28.09.2016

Im Auftrag
gez.
Alberts
Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

ZA 1 – 57.01.59 – 382/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 777

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Abgrabungserweiterung der Fa. Dickhof GmbH in Viersen-Dülken/Schwegersfeld

Die Fa. Dickhof GmbH beantragt gemäß § 3 Abgrabungsgesetz die Erweiterung einer betriebenen Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf dem Grundstück in der Stadt Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 61, Flurstück 162 in einer Größe von 5,6 ha.

Aufgrund der zu berücksichtigenden Gesamtgröße des Abgrabungsvorhabens von 15,1 ha ist gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr.13b UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen wurde festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162/391403 während der Dienstzeiten im Amt für Bauen, Landschaft und Planung, Abteilung Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei, Zimmer 1219, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgra-

bungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV.NW.1979 S. 922), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 266)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV.NW.1992 S.175), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW.S.559)

Viersen, 29.09.2016

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 778

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

BUTSCHEN, Mackenstein 3, 41751 Viersen, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Norbert Butschen stellte mit Datum vom 01.07.2016, bei mir eingegangen am 04.07.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen mit 560 bis weniger als 750 Plätzen sowie für eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mittels Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW nach den Nummern 7.1.8.2 und 1.2.2.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV):

hier: Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes, eines Nachgärbehälters, eines Wärmespeichers sowie eines Fahrsilos auf dem Grundstück Mackenstein 3, 41751 Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 44, Flurstücke 323 (teilw.), 324, 325 (teilw.), 326.

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 1.2.2.2 und 7.8.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzu-

führen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 06.10.2016

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 778

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der z.Zt. geltenden Fassung über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

JANSSEN Gemüsebau, Rheindahlener Straße 321, 41751 Viersen, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Volker Janssen stellte mit Datum vom 29.06.2016, bei mir eingegangen am 01.07.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zur Erzeugung von Wärme nach Nummer 1.2.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

hier: Errichtung und Betrieb von zwei erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerken auf dem Grundstück Rheindahlener Straße 321, 41751 Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 43, Flurstücke 170, 201 (teilw.).

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 06.10.2016

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 779

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung vom 06.10.2016 für die Kreismusikschule Viersen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

Einleitung

Der Unterricht an der Kreismusikschule Viersen

richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und verbindlichen Lehrplänen im Klassen-, Partner- oder Einzelunterricht. Projekte, Kurse und Workshops ergänzen das Angebot. Die Mitwirkung in Orchestern, Ensembles, Bands und Chören sowie die Teilnahme am Ergänzungsfach Musiktheorie ist für alle Schüler kostenlos.

Unterrichtsfach, der jeweiligen Unterrichtsform (Einzel- oder Partnerunterricht), der Unterrichtsdauer und dem Teilnehmerstatus (Kind oder Jugendlicher bzw. Erwachsener).

§ 1 Entgeltspflicht

1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Kreismusikschule Viersen und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem gewählten

2) Erwachsene im Sinne der Entgeltordnung sind Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligem Sozialen oder Freiwilligem Ökologischen Jahr befinden.

A. Grundstufe

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Musikwichtel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	1 Jahr	26,70 €	--	320,40 €	--
2. Musikkreisel	ab 8 Paaren ¹⁾	45 min.	2 Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
3. Musik. Früherziehg.	5 – 7	45 min.	3½ Jahre	26,70 €	--	320,40 €	--
	ab 8	60 min.		26,70 €	--	320,40 €	--

¹⁾ jeweils ein Elternteil und ein Kind

B. Instrumental- und Vokalunterricht

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Instr.karussell ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € ²⁾	--
2. Musikstrolche ²⁾	6 – 8	60 min.	5½ Jahre	--	--	229,80 € ²⁾	--
3. Kinderchor	ab 8	45 min.	5½ Jahre	kostenlos	--	kostenlos	--
4. Musiktheater	ab 20	90 min.	8 Jahre	19,70 €	29,00 €	236,40 €	348,00 €

²⁾ für 18 Unterrichtseinheiten, kein Jahresentgelt (zahlbar in drei Raten zu je 76,60 €)

Partnerunterricht

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. 2er-Gruppe	2	45 min.	5½ Jahre	52,30 €	89,40 €	627,60 €	1.072,80 €
2. 2er-Gruppe Klavier	2	45 min.	5½ Jahre	56,90 €	96,50 €	682,80 €	1.158,00 €
3. Gruppenunterricht	3 – 4	60 min.	5½ Jahre	46,60 €	83,60 €	559,20 €	1.003,20 €
	3 – 4 Klavier	60 min.	5½ Jahre	51,20 €	90,60 €	614,40 €	1.087,20 €
	5 – 6 ab 7	60 min. 60 min.	5½ Jahre 5½ Jahre	39,50 € 32,50 €	76,80 € 69,70 €	474,00 € 390,00 €	921,60 € 836,40 €

Einzelunterricht	Dauer	Mindestalter	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Einzelunterricht	30 min.	5½ Jahre	59,20 €	95,20 €	710,40 €	1.142,40 €
2. Einzelunt. Klavier	30 min.	5½ Jahre	65,00 €	102,20 €	780,00 €	1.226,40 €
3. Einzelunterricht	45 min.	5½ Jahre	87,10 €	140,50 €	1.045,20 €	1.686,00 €
4. Einzelunt. Klavier	45 min.	5½ Jahre	94,20 €	151,00 €	1.130,40 €	1.812,00 €
5. Studienvorb. Ausb. ³⁾	75 min.		133,60 €	--	1.603,20 €	--
Studienvorb. Ausb. ⁴⁾	105 min.		187,70 €		2.252,40 €	

³⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach und 30 min. Unterricht im Nebenfach sowie Musiktheorie und Ensemble

⁴⁾ 45 min. Unterricht im Hauptfach, zwei Nebenfächer je 30 min. Unterricht sowie Musiktheorie und Ensemble

C. Ensemble- und Ergänzungsfächer

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Ensembles			kostenlos	23,20 €	kostenlos	278,40 €
2. Musiktheorie ⁵⁾	ab 5	45 min.	15,00 €	20,00 €	180,00 €	240,00 €

⁵⁾ kostenlos für Schüler der Kreismusikschule

D. Projekte, Kurse und Workshops

z.B. Bandcoaching, Aufnahmetechnik, Brasilianische Trommelmusik, Stimmbildung

Das Entgelt wird angebotsbezogen berechnet.

E. Kooperationen (z.B. mit Kindertagesstätten, Schulen und Musikvereinen)

	Anzahl Teilnehmer	Dauer	Ki./Ju. monatl.	Erwachs. monatl.	Ki./Ju. jährl.	Erwachs. jährl.
1. Unterrichtsprojekte ⁶⁾		45 min.	162,20 €	--	1.946,40 €	--
		60 min.	219,70 €	--	2.636,40 €	--
		90 min.	324,40 €	--	3.892,80 €	--
2. Instrumental- und Vokalunterricht ^{7) 8)} (Gruppenunterricht)	3 – 4	45 min.	34,80 €	--	417,60 €	--
	3 – 4 Klavier	45 min.	39,40 €	--	472,80 €	--
	5 – 6	45 min.	30,20 €	--	362,40 €	--
	ab 7	45 min.	25,60 €	--	307,20 €	--

⁶⁾ Entgelt je Lehrkraft der Kreismusikschule

⁷⁾ Entgelt je Schüler

⁸⁾ Einzelunterricht und sonstiger Gruppenunterricht siehe B. Instrumental- und Vokalunterricht

Überlassung von Musikinstrumenten

	monatl.	jährl.
Instrument	15,00 €	180,00 €

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer und die anmeldenden Personen verpflichtet.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Zahlungsmodalitäten

- 1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt, dem eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr – bei Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen eine Mindestunterrichtsleistung von 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr – zugrunde liegt. Sofern der Musikunterricht unterjährig beginnt oder endet, beträgt die Mindestunterrichtsleistung 12 Unterrichtsstunden pro Tertial.
- 2) Das Unterrichtsentgelt ist zweimonatlich im Voraus zu gleichen Teilen zu entrichten. Bei einer unterjährigen Abmeldung vom Unterricht ist das Unterrichtsentgelt anteilig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung (§ 4 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) zu entrichten. Entgeltspflicht besteht auch für die Zeit der Ferienregelung (§ 6 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen).
- 3) Für Projekte, Kurse und Workshops sowie für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ finden die Regelungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Es gelten folgende Sonderregelungen: Das Unterrichtsentgelt wird nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung vom Konto abgebucht. Eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt der Teilnehmer. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung (§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen) entfällt die Entgeltspflicht. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung wird das volle Unterrichtsentgelt erhoben. Abweichend von Satz 2 ist das Entgelt für die Unterrichtsangebote „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ zu drei gleichen Teilen jeweils zweimonatlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Entgeltänderung

Das Entgelt im Einzel- und Partnerunterricht sowie im Gruppenunterricht mit Kooperationspartnern kann sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Tritt eine Entgeltänderung ein, so wird sie zum Beginn des folgenden Tertials für den Entgeltschuldner wirksam.

§ 5 Ermäßigung

- 1) Eine Ermäßigung der Entgelte – mit Ausnahme der Entgelte für Projekte, Kurse und Workshops – wird gewährt als
 - a) Sozialermäßigung (Abs. 2)
oder
 - b) Familienermäßigung (Abs. 3).Sozial- und Familienermäßigungen sind nicht

miteinander kombinierbar. Es gilt jeweils die für den Entgeltschuldner günstigere Ermäßigung. Auf das Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten wird keine Ermäßigung gewährt.

- 2) Entgeltschuldner, die Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- 3) Besuchen mehrere in häuslicher Gemeinschaft lebende Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder) gleichzeitig die Kreismusikschule, so ermäßigt sich das insgesamt zu entrichtende Entgelt
 - a) bei zwei Mitgliedern einer Familie:
um 7,5%,
 - b) bei drei Mitgliedern einer Familie:
um 15%,
 - c) ab vier Mitgliedern einer Familie:
um 22,5%.

§ 6 Erstattung

- 1) Sollte aus einem von der Kreismusikschule zu vertretenden Grund weniger als die Mindestunterrichtsleistung (vgl. § 3 Abs. 1) unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindestunterrichtsleistung unterschreitet,
 - a) bei ganzjährig erteiltem Musikunterricht:
1/36,
 - b) bei Beendigung des Musikunterrichts nach zwei Tertialen: 1/24,
 - c) bei Beendigung des Musikunterrichts nach einem Tertial: 1/12des tatsächlich entrichteten Entgeltes erstattet.
- 2) Entgegen der Regelungen in Abs. 1 gilt bei den Unterrichtsangeboten „Instrumentenkarussell“ und „Musikstrolche“ sowie bei Projekten, Kursen und Workshops folgende Sonderregelung: Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt und können die ausgefallenen Unterrichtsstunden nicht im Einvernehmen zwischen Lehrkraft und Teilnehmer nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt für jede ausgefallene Unterrichtsstunde erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers besteht nicht.
- 3) Von einem Teilnehmer versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Entgelte hierfür nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen vom 05.11.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 06.10.2016

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 779

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Burggemeinde Brüggen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Beraterverträge
- 3) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 4) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 5) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Albers, Manfred Richard

- 1) Berufssoldat

- 6) Vorstand St. Antonius-Schützenbruderschaft 1655 Born e.V.

Anstötz, Ulrich

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Assel, Gabriela

- 1) Immobilienmaklerin

Bist, Andreas

- 1) Angestellter, stattl. Anerkannter Heilerziehungspfleger (Gruppenleiter)
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW
- 6) stellv. Vorsitzender FDP Kreisverband Viersen
Beisitzer FDP Ortsverband Brüggen
Fraktionsvorsitzender FDP Ratsfraktion Brüggen
Mitglied Museum Mensch und Jagd e.V.

Bauckhage, Jochen

- 1) Zollamtmann

Bauer, Berthold

- 1) keine Angabe
- 6) Geschäftsführer Seniorenunion Brüggen
Schatzmeister CDU Ortsverband Brüggen
Geschäftsführer BzVg. Krefeld-Moers im Bund Deutscher Schiedsleute BDS e.V.

Beres, Klaus

- 1) Meister

Bergemann, Michael

- 1) Gymnasiallehrer

Bongartz, René H.R.

- 1) Geschäftsführer Bike-Teile GmbH
Geschäftsführer „Der Kaufverhandler“
Selbständiger Kaufvermittler
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Stellv. Mitglied Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord
- 6) Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen Ratsfraktion Brüggen
Mitglied Mitgliederversammlung Verkehrsverein Kreis Viersen e.V.

Bongartz-Schreinemachers, Anja

- 1) Erzieherin

Bontenackels, Johannes Paul

- 1) Straßenwärter

6) Kassierer St. Antonius-Bruderschaft Born 1655 e.V.

Böhmer, Robin

1) Schüler

Bottenberg, Rudi

1) Verwaltungsangestellter

Brockes, Dietmar

- 1) Landtagsabgeordneter
- 3) Mitglied Regionalbeirat RAG AG, Herne
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Krefeld
- 5) Mitglied Aufsichtsrat der NRW.INVEST GmbH, Düsseldorf
- 6) Vorsitzender Trägergemeinschaft Brachter Dohlen e.V.

Brockes, Heike

1) Dipl.Ing.agrar Betriebsberaterin

Brosterhus, Bettina

- 1) Studienrätin
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggens-Bracht GmbH

Brückelmann, Hanna

1) keine Angabe

Buchholz, Wolfgang

- 1) Kfm. Angestellter
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH
stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Brüggens.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Vorsitzender TSF Bracht e.V.

Bülter, Norbert

- 1) Gas- und Wasserinstallateur
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH

Bürgers, Hans

- 1) Geschäftsführer
- 6) Vorsitzender Interessengemeinschaft Vielseitigkeit Kreis Kleve e.V.

Crins, Heinz-Dieter

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Deppen, Ulrich

1) keine Angabe

6) Vorsitzender Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Brüggens

Drießen, Dirk

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Einmal, Michael

1) Verwaltungsfachwirt

Festag, Michael

- 1) keine Angabe
- 6) Mitglied Beirat der Jedermannhilfe Brüggens e.V.

Flierdts van de, Helmut

- 1) Rentner
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggens-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH
Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.

Gellen, Frank

- 1) Bürgermeister
- 4) Gesellschaftervertreter der Altenheim Brüggens-Bracht GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggens GmbH
Stellv. Gesellschaftervertreter der Gemeindewerke Brüggens GmbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Brüggens.E-Netz GmbH & Co.KG
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggens.E-Netz GmbH & Co.KG
Gesellschaftervertreter der Mehrzweckhalle Brüggens gGmbH
Mitglied Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
Mitglied Verbandsversammlung der euregio rhein-maas-nord
Mitglied Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
Mitglied Beirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen (GWG)
- 6) Vorsitzender Förderverein „Burundi-Hilfe e.V.“
Vorstand Trägerverein Museum Mensch & Jagd e.V.
Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.

Gerhardts, Sebastian

1) Automobilkaufmann

Gersemann, Rolf

1) keine Angabe

- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Vorsitzender Alternative Wählergemeinschaft Brüggen (AWB)
Mitglied Ehrenrat der St. Nikolaus-Bruderschaft Brüggen e.V.
Fraktionsvorsitzender AWB Ratsfraktion Brüggen

Goertz, Winfried

- 1) Architekt
- 4) Mitglied Architektenkammer NRW
Mitglied Bund Kath. Unternehmer (BKV)
Mitglied Bund Deutscher Baumeister (BDB)
- 6) Mitglied Kirchenvorstand St. Peter Born
Mitglied KGV Brüggen-Niederkrüchten

Golks, Michael

- 1) Koch

Gottwald, Tim

- 1) Personalreferent
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Fraktionsvorsitzender UBW Ratsfraktion Brüggen
Jugendschöffe beim Landgericht Krefeld
Geschäftsführer TSF Bracht e.V.

Grünewald, Barbara

- 1) keine Angabe

Hastenrath-Gerull, Mirja

- 1) Bankkauffrau
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Beisitzerin CDU Ortsverband Brüggen

Haut, Andreas

- 1) Vertriebsingenieur „Erneuerbare Energien“
- 6) Mitglied St. Johannes Bruderschaft Bracht

Heimes, Anne

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Hesse, Birgit

- 1) Vertriebsassistentin

Hill, Walter

- 1) keine Angabe

Hoeveler, Ulrich

- 1) Bauleiter
- 6) 2. Vorsitzender LSV Brüggen Schwalmtal

Kassierer Gemeindegewerksverband Brüggen

Hufschmidt, Dirk

- 1) IT Referent
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Beisitzer FDP Kreisverband Viersen
Vorsitzender FDP Ortsverband Brüggen

Ingenrieth, Erik

- 1) Dachdecker-Geselle
- 6) Vorstand St. Petri Bruderschaft e.V.
Vorstand Kegelclub-Alten-Junge e.V.

Jablonski, Gabi

- 1) keine Angabe

Jäger, Thomas

- 1) Dipl. Verwaltungswirt /Kommunalbeamter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW

Keller, Bettina

- 1) Kauffrau

Kessels, Stefan

- 1) Schichtleiter

Klingen, Andreas

- 1) Betriebswirt
- 4) Geschäftsführer Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

Klingen, Manfred

- 1) Geschäftsführer
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH

Konowalsky, Thomas

- 1) Kaufm. Angestellter/Personalleiter

Lamers, Klaus

- 1) Leitender Angestellter
- 4) Geschäftsführer Schieß-Sport-Zentrum Niederrhein gGmbH
- 6) Brudermeister der St. Antonius Bruderschaft Born 1655 e.V.
1. Vorsitzender SV „GUT SCHUSS“ Brüggen e.V.

Stellv. Vorsitzender Schützenkreis 037 Viersen e.V.
Stellv. Vorsitzender Gemeindeförderverband Brüggen e.V.
Kassierer Förderverein Schießsport Niederrhein e.V.

Lankes, Dieter

- 1) Rentner
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Gemeindeförderwerke Brüggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Mitglied Kirchenvorstand St. Peter Born
Mitglied des KGV Brüggen-Niederkrüchten
Ehrentvorsitzender der St. Antoniusbruderschaft Born 1655 e.V.
2. Vorsitzender Förderverein St. Peter Born
Vorstandsmitglied Heimatfreunde St. Peter Born

Lankes, Hans Willi

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Lankes, Sonja

- 1) Hauswirtschaftlerin

Lehnen, Erich

- 1) Bäckermeister
- 4) Aufsichtsratsvorsitzender der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindeförderwerke Brüggen GmbH
Mitglied Vertreterversammlung Volksbank Brüggen-Nettetal eG
- 6) Protektor Tambourcorps Einigkeit Bracht
stellv. Vorsitzender Trägerverein Heimatmuseum Brachter Mühle e.V.
Obermeister der Bäckerinnung Viersen
Vorsitzender Prüfungsausschuss Bäckerinnung Viersen
stellv. Vorsitzender Meisterprüfungsausschuss Handwerkskammer Düsseldorf (Bäcker)

Leihsa, Jürgen

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Lewark, Johannes

- 1) Bauunternehmer
- 4) stellv. Vorsitzender Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

Lillig, Thomas

- 1) Redakteur

Mertens, Heinz Gert (Ratsmitglied bis 15.07.2016)

- 1) keine Angabe

786

- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindeförderwerke Brüggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) Beisitzer Vorstand der Jagdgenossenschaft Bracht

Mewißen, Dieter

- 1) Berufskraftfahrer
- 4) Beisitzer Alternative Wählergemeinschaft Brüggen (AWB)

Mews, Bettina

- 1) Assistentin der Pflegedienstleitung

Michels, Willi

- 1) Rechtsanwalt
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindeförderwerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) Mitglied Mitgliederversammlung Verkehrsverein Kreis Viersen e.V.
Mitglied Ehrenrat der St. Nikolaus-Bruderschaft Brüggen e.V.

Mory, Sandra

- 1) Kita-Leitung

Mülders, Uwe

- 1) KfZ-Diagnosetechniker
- 6) Brudermeister der St. Antonius Bruderschaft Born 1655 e.V.

Müllers, Dorothea

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Mundfortz, Jochen

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Mundfortz, Martin

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Offermanns, Jürgen

- 1) Kfm. Angestellter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindeförderwerke Brüggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
Mitglied Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- 6) stellv. Vorsitzender CDU Ortsverband Brüggen

Offermanns, Marita

- 1) Dipl.-Oecotrophologin, Redakteurin

- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brü-
gen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brü-
gen-Bracht GmbH

Offermanns, Paul

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbe-
kämpfungsgesetz vor.

Optenplatz, Gottfried

- 1) Rentner
4) stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der Gemein-
derwerke Brügggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brü-
gen-Bracht GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Brügggen.E-Netz GmbH
& Co.KG
6) Fraktionsvorsitzender der SPD-Ratsfraktion
Beisitzer Trägerverein Heimatmuseum Brachter
Mühle e.V.
Beisitzer der Schützengesellschaft Börholz-Alst
Vorsitzender Staubwolke Alst

Oliveira Monteiro De Sousa, Manuel

- 1) Geschäftsführer
6) Vorstand SPD-Ortsverein Brügggen

Ollesch, Hans-Martin

- 1) Gutachter für Hochbaus Schäden
6) Kassierer JGBCE, Hannover

Optenplatz, Thomas

- 1) Industriekeramiker

Orths, Dieter

- 1) selbständiger Landwirt

Paal-Schaumburg, Jochen

- 1) Gesamtschullehrer
4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemein-
derwerke Brügggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brü-
gen-Bracht GmbH

Peters, Klaus

- 1) Rentner

Piereck, Lars

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbe-
kämpfungsgesetz vor.

Rantowski, Heinz

- 1) Zollbeamter i.R.
4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemein-
derwerke Brügggen GmbH
6) Vorstandsmitglied der St. Nikolaus-Bruderschaft
Brügggen e.V.
1.Vorsitzender der Brügggener Karnevalsge-

schaft 1949 e.V. (BKG)

Rode, Wilfried

- 1) Vice President Business Development Automoti-
ve
6) Beisitzer CDU Brügggen

Römer, Michael

- 1) Area Sales Manager

Rosowski, Falk

- 1) Kaufm. Angestellter
6) stellv. Schriftführer SPD-Ortsverein Brügggen

Rosowski, Udo

- 1) Verleger, Autor
4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-
Bracht GmbH
Mitglied Verbandsversammlung Naturpark
Schwalm-Nette
6) 2.stellv. Bürgermeister
Vorsitzender Sebastianus-Schützen-Verein Bör-
holz-Alst
Vorstandsmitglied Schieß-Sport-Verein Börholz-
Alst e.V.
Schatzmeister SPD-Ortsverein Brügggen
Vorstandsmitglied SPD-Kreisverband Viersen
Vorsitzender SGK-Kreisverband Viersen
Mitglied Museum Mensch und Jagd e.V.
Stellv. Vorstandsmitglied Trägerverein Museum
Mensch & Jagd e.V.

Rumi, Georg

- 1) keine Angabe
4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brü-
gen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brü-
gen-Bracht GmbH
6) Vorsitzender SPD-Ortsverband Brügggen

Rütten, Artur, Dr.

- 1) Pensionär
4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemein-
derwerke Brügggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-
Bracht GmbH
Geschäftsführer der Vereinigung ehemalige Au-
weiler-Friesdorfer e.V.
Mitglied Mitgliederversammlung Städte- und Ge-
meindebund NRW

Sadtkowski, Ilona

- 1) Lehrerin i.R.

Sadtkowski, Jürgen

- 1) Pensionär
4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügggen-
Bracht GmbH

- stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
- 6) Geschäftsführer Freunde der Grafschaft Cambridge e.V.

Schierkes, Mike

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Schmidt, Thomas

- 1) Polizeibeamter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Mitglied Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
Fraktionsvorsitzender CDU Ratsfraktion Brüggen

Schoeps, Heinz-Peter

- 1) keine Angabe
- 6) Geschäftsführer Amicitia Chor, Bracht

Schoeps, Ruth

- 1) Fußpflegerin
- 6) Vorsitzende CDU Frauen-Union Brüggen

Schreurs, Roland

- 1) Leiter Anwendungstechnik
- 6) stellv. Kassierer KV Maak Möt Brempt

Schrömbgens, Jürgen

- 1) keine Angabe

Schrömges-vom Wege, Jutta

- 1) Ölmalerin

Schütt, Ulrike

- 1) Pflegehelferin
- 6) Vorsitzende GV Wohlgemut 1903 e.V.

Schwan, Burkhard

- 1) selbständig

Seulen, Markus

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Siebert, Ulrich

- 1) Lehrer
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG

Sönges, Jutta Ilona

- 1) Sachbearbeiterin
- 6) stellv. Bereitschaftsleiterin DRK Brüggen e.V.

Spee, Michael

- 1) Betriebsschlosser
- 6) Brandinspektor/Löschzugführer Freiwillige Feuerwehr Brüggen

Stoffers, Helmut

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Stoffers, Karl-Heinz

- 1) Rentner
- 6) Vorstandsmitglied CDU Ortsverband Brüggen
Vorsitzender CDU Senioren-Union Brüggen
Schatzmeister CDU Senioren-Union Kreis Viersen

Stoffers, Katharina

- 1) Rentnerin

Stroetges, Johannes

- 1) selbständig
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH

Symons, Stephanie

- 1) Verkäuferin

Terporten, Anni

- 1) keine Angabe
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brüggen-Bracht GmbH
- 6) stellv. Mitglied Museum Mensch & Jagd e.V.

Terporten, Heinz-Willi

- 1) Landwirtschaftsmeister
- 6) Vorsitzender Ortsbauernschaft
Ortslandwirt Brüggen-Bracht
Vorsitzender Jagdgenossenschaft
Stellv. Vorsitzender Laetitia Lüttelbracht

Tophoven, Jens

Es liegt keine Erklärung nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz vor.

Tröger, Gaby

- 1) keine Angabe

van den Broek, Daniel (Ratsmitglied ab 16.07.2016)

- 1) Kaufm. Angestellter
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brüggen GmbH
Mitglied Aufsichtsrat der Brüggen.E-Netz GmbH & Co.KG
- 6) stellv. Geschäftsführer Unabhängige Brachter Wählergemeinschaft (UBW)

Vits, Bernd

- 1) Angestellter/Referent
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügg
gen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brügg
gen.E-Netz
GmbH & Co.KG
- 6) Stellv. Vorsitzender CDU Ortsverband Brügg
gen

Voigt, Joachim

- 1) Landwirt
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Gemeindewerke Brügg
gen GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg
gen-Bracht GmbH
stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Brügg
gen.E-Netz
GmbH & Co.KG

Vossen, Hans

- 1) keine Angabe

Weiß, Johannes

- 1) Lehrer
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg
gen-Bracht GmbH
- 6) Abteilungsleiter Schwimmabteilung Tura Brügg
gen
Mitglied erweiterter Vorstand Tura Brügg
gen
Mitglied Vereinsjugendvorstand Tura Brügg
gen

Wende, Frank

- 1) Verwaltungsbeamter

Dr.Winkler, Jens-Christian

- 1) Prokurist

Wolf, Thomas

- 1) Koordinator Materialwirtschaft, Bereichsleiter La
ger
- 6) Vorsitzender der St. Antoniusbruderschaft Born
1655 e.V.

Wolters, Angelika

- 1) keine Angabe

Wolters, Christian

- 1) Oberstudienrat
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg
gen-Bracht GmbH
- 6) 1. Vorsitzender Unabhängige Brachter Wählerge
meinschaft (UBW)

Wolters, Claudia

- 1) Rechtsanwältin
- 4) Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg
gen-Bracht GmbH
- 6) 1.stellv. Bürgermeisterin
Vorsitzende des CDU Ortsverbandes Brügg
gen
Vorstand Trägerverein Museum Mensch & Jagd

e.V.

Wolters, Ludwig

- 1) Rentner

Wynen, Benedict

- 1) keine Angabe
- 6) Vorsitzender Junge Union Brügg
gen

Wynen, Günter

- 1) Key Account Manager
- 4) stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Altenheim Brügg
gen-Bracht GmbH
- 6) Geschäftsführer CDU-Gemeindeverband Brügg
gen
Geschäftsführer Kinderkarnevalsgesellschaft
Brachter Wasserratten

Brügggen, 05. Oktober 2016

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 783

Bekanntmachung der Burggemeinde Brügggen

1. Änderungssatzung vom 29.09.2016 zur Sat zung der Burggemeinde Brügggen über die Ein richtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burgge meinde Brügggen vom 25.02.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.
S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z. Zt. gültigen Fas
sung sowie der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabga
bengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.
712/SGV. NRW. 610) in der z. Zt. gültigen Fassung
und des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom
28. Februar 2003 (GV.NRW. S. 93) in der z. Zt. gül
tigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brügggen
in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung
beschlossen:

Artikel 1

erhält nachfolgende Fassung:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Burggemeinde Brügggen betreibt die Über
gangsheime zur vorübergehenden Unterbrin
gung von
 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern
(§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flücht
-

lingsaufnahmegesetzes) als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Burggemeinde Brügggen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

Artikel 2

erhält nachfolgende Fassung:

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Kaltnutzungsgebühr ist die ermittelte Wohnfläche (§ 2 Wohnflächenverordnung), die Belegungszahl sowie der jeweilige Mietrichtwert bzw. vereinbarte Mietzins, soweit dieser geringer als der Mietrichtwert ist.

Die Grundgebühr als Pro-Kopf-Pauschale beträgt 50,19 €.

Bei Unterbringung in eine gemeindeeigene Wohnungen wird ein Zuschlag von 6,02 € pro Person erhoben.

- (2) Die verbrauchsabhängigen sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten im Sinne dieser Satzung werden jährlich nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und nach der Anzahl der Personen wie folgt umgelegt. Die Benutzungsgebühren für die Nebenkosten betragen im Einzelnen:

Zuschlag für Möblierung pauschal

10,00 €

Nebenkosten, hier Grundbesitzabgaben pauschal

58,67 €

Nebenkosten, hier Heizungskosten pauschal

80,22 €

Nebenkosten, hier Stromkosten pauschal

74,25 €

- (3) Bei angemieteten Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften wird der vereinbarte Mietzins 1:1 als Benutzungsgebühr erhoben. Der Mietzins ist auf die tatsächliche Belegungszahl aufzuteilen. Dieser ermittelte Wert stellt die Benutzungsgebühr je Person dar.

Soweit die Nebenkosten nicht gesondert im Mietvertrag bzw. der jeweiligen Nutzungsvereinbarung beziffert sind, gelten die Benutzungsgebühren gemäß Absatz 2.

Artikel 3

erhält folgende Fassung:

§ 6

Schlussbestimmungen

Die 1. Änderungssatzung vom 29.09.2016 zur Satzung zur Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brügggen vom 25.02.2015 tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 29.09.2016 zur Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Burggemeinde Brügggen vom 25.02.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brügggen, den 29. September 2016

Gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 789

Bekanntmachung der Burggemeinde Brügggen

Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brügggen vom 29.09.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die ge-

samte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner regelmäßigen Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung

der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Die Häufigkeit der Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eintritten

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(5) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind zu entfernen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW, deren Höhe durch besondere Gebührensatzung jährlich festgesetzt wird.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 29.09.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 29. September 2016

Gez.
Gellen
Bürgermeister

Straßenverzeichnis
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brügglen
vom 29.09.2016

Ord.- Nr.	Straßenname	Anlieger- straßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrs- bedeutung	verkehrs- beruhigter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Brügglen		1 x wöchentlich			2 x wöchentl.				
0005	Ahornweg	X					X		
0010	Alter Postweg (ohne Stichwege)			X				X	
0010	Alter Postweg 1. Stichweg (Haus-Nr. 8 - 10) Haus-Nr. 8 = Eckgrundstück	X					X		
0010	Alter Postweg 2. Stichweg (Haus-Nr.20 bis 30)	X					X		
0015	Am Bruch								X
0020	Am Flitz						X		X
0025	Am Grasweg	X					X		
0030	Am Heidkamp	X					X		
0031	Am Herrenlandpark	X					X		
0033	Am Katharinenhof	X					X		
0035	Am Speck								X
0040	Amerner Straße								X
0045	Amselweg	X					X		
0048	An den Schwalmauen	X					X		
0049	An der Borner Mühle	X					X		
0050	An der Kreuzstraße (außer Stichwege)			X				X	
0050	An der Kreuzstraße 1. Stichweg (Haus-Nr. 13 bis 15) Haus-Nr.13 und 15 = Eckgrundstück	X					X		
0050	An der Kreuzstraße 2. Stichweg (HausNr. 35 - 59) Haus-Nr. 59 = Eckgrundstück	X					X		
0050	An der Kreuzstraße 3. Stichweg (Haus-Nr. 38 bis 48a) Haus-Nr. 38 und 48a = Eckgrundstück	X					X		
0050	An der Kreuzstraße 4. Stichweg (Haus-Nr. 50 bis 62) Haus-Nr. 50 u. 62 = Eckgrundstück	X					X		
0050	An der Kreuzstraße 5. Stichweg (Haus-Nr. 64 bis 74) Haus-Nr. 64 = Eckgrundstück	X					X		

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brügglen vom 29.09.2016

Ordin. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrs- bedeutung	verkehrs- beruhigter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Brügglen	1 x wöchentlich		2 x wöchentl.					
	0055 Auf dem Eggenberg							
0060 Auf dem Vennberg								X
0075 Beethovenstraße		X				X		
0076 Benzenbergweg	X					X		
0077 Bergbendenweg	X					X		
0078 Bergstraße		X					X	
0080 Bernh.-Röttgen-Waldweg	X					X		
0085 Birkenweg (außer Stichweg)		X				X		
0085 Birkenweg Stichweg (Haus-Nr. 35 - 74)	X					X		
0090 Boisheimer Straße			X				X	X
0095 Born (Teilstück An der Kreuzstraße - Schwalmweg)			X				X	
0095 Born (ab Schwalmweg -Ortsdurchfahrt- bis Schwalmweg)		X					X	
0095 Born 1. Stichweg (Haus-Nr. 13 bis 15)	X					X		
0095 Born 2. Stichweg (Haus-Nr. 27 u. 27a)	X					X		
0095 Born 3. Stichweg (Haus-Nr. 47 u. 49) Haus-Nr. 49 = Eckgrundstück	X					X		
0100 Borner Feld		X				X		
0105 Borner Mühle	X					X		
0110 Borner Straße (ab L 373 bis Einmündung Alter Postweg)			X				X	
0110 Borner Straße (1. Stichweg Haus-Nr. 34 u. 36) Haus-Nr. 34 = Eckgrundstück	X					X		
0110 Borner Straße (verkehrsberuhigter Bereich)		X					X	
0115 Brachter Straße (von Einmündung L 373 bis Genholter Straße -ohne Stichwege-)			X				X	X
0115 Brachter Straße (restlicher Teilbereich)	X					X		
0120 Brahmsstraße	X					X		
0122 Brombeerweg	X					X		
0125 Bruchstraße					X			
0130 Brucknerstraße	X					X		

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brügglen vom 29.09.2016

Ordn. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrs- bedeutung	verkehrs- beruhigter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Brügglen	Reinigung							
	1 x wöchentlich				2 x wöchentl.			
0135 Buchenweg	X					X		
0140 Burgwall		X					X	
0145 Burgweiherplatz					X			
0145 Burgweiherplatz (Parkplatz)		X						
0150 Deichweg	X					X		
0153 Deilmannweg	X					X		
0160 Dilborner Straße								X
0165 Drosselweg	X					X		
0170 Eichenweg		X				X		
0175 Elsterweg		X				X		
0180 Erlenweg	X					X		
0185 Falkenweg	X					X		
0190 Farnweg	X					X		
0195 Fasanenweg	X					X		
0200 Fichtenweg	X					X		
0205 Finkenweg	X					X		
0215 Gelagweg	X					X		
0220 Genholter Straße (Verlauf der K 20 -außer Stichwege-)			X				X	
0220 Genholter Straße 1. Stichweg (Haus-Nr. 19 bis 25) Haus-Nr. 19 u. 25 = Eckgrundstück	X					X		
0220 Genholter Straße 2. Stichweg (Haus-Nr. 31 bis 41) Haus-Nr. 31 u. 41 = Eckgrundstück	X					X		
0220 Genholter Straße 3. Stichweg (Haus-Nr. 77 bis 83 a) Haus-Nr. 77 u. 81 = Eckgrundstück	X					X		
0220 Genholter Straße 4. Stichweg (Haus-Nr. 12 bis 18) Haus-Nr. 12 u. 18 = Eckgrundstück	X					X		
0220 Genholter Straße 5. Stichweg (Haus-Nr. 28 bis 36) Haus-Nr. 28 u. 36 = Eckgrundstück	X					X		
0220 Genholter Straße 6. Stichweg (Haus-Nr. 58 bis 62a) Haus-Nr. 60a u. 62 = Eckgrundstück	X					X		
0220 Genholter Straße 7. Stichweg (Haus-Nr.86 bis 90) Haus-Nr. 86 u. 90 = Eckgrundstück	X					X		

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brügglen vom 29.09.2016

Ord. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Brügglen		1 x wöchentlich			2 x wöchentl.				
0220	Genholter Straße 8. Stichweg (Haus-Nr. 124 bis 130) Haus-Nr. 124 u. 130 = Eckgrundstück	X					X		
0225	Genroher Straße			X				X	
0225	Genroher Straße 1. Stichweg (Haus-Nr. 30 bis 34) Haus-Nr. 30 = Eckgrundstück	X					X		
0225	Genroher Straße 2. Stichweg (Haus-Nr. 48 bis 56) Haus-Nr. 48 u. 56 = Eckgrundstück	X					X		
0230	Georg-Hofmacher-Platz	X					X		
0235	Ginsterweg	X					X		
0240	Groutenweg	X					X		
0250	Hagenkreuzweg (Verbindung Hochstraße - Borner Straße)		X					X	
0250	Hagenkreuzweg 1. Stichweg (Haus-Nr. 1 bis 23) Haus-Nr. 1 = Eckgrundstück	X					X		
0250	Hagenkreuzweg 2. Stichweg (Haus-Nr. 28 - 43) Haus-Nr. 28 u. 43 = Eckgrundstück	X					X		
0255	Händelstraße	X					X		
0260	Happelter Heide								X
0265	Haverslohe	X					X		
0270	Heidweg	X					X		
0275	Herrenlandstraße		X					X	
0280	Hochstraße (Teilbereich Borner Straße bis Alter Postweg - Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 23/32, ohne Stichwege-)		X				X		
0280	Hochstraße Stichweg (Haus-Nr. 18a bis 20 b)	X					X		
0280	Hochstraße (ab Alter Postweg bis Haus-Nr. 77/90)			X				X	
0290	Holunderweg	X					X		
0295	Hotschlagweg								X
0300	Hustefeld	X					X		

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 29.09.2016

Ordn. Straßennamenr.	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Brüggen	1 x wöchentlich		2 x wöchentl.					
	0310 In den Benden (Teilbereich Deichweg bis Wolfsbend - Haus-Nr. 1 bis 10-)	X					X	
0310 In den Benden (von Wolfsbend bis Roermonder Straße)		X				X		
0315 In der Haag	X					X		
0320 In der Stieg	X					X		
0325 Jakob-Schlüter-Weg	X					X		
0330 Kamerickshof								X
0332 Kesslerer Weg		X				X		
0335 Kiefernweg	X					X		
0340 Klosterstraße (ab L 37 bis Haus-Nr. 10/11)			X				X	
0340 Klosterstraße (ab Haus-Nr. 12/13 bis zur Borner Straße)					X			
0340 Klosterstraße (hintere Erschließung)					X			
0341 Kranenbruchweg	X					X		
0345 Kranichweg	X					X		
0350 Kreuzherrenplatz (Rathausvorplatz)					X			
0350 Kreuzherrenplatz (Parkplatz)		X						
0355 Laarer Bach	X					X		
0362 Leonhard-Jansen-Straße	X					X		
0365 Lerchenweg	X					X		
0370 Lindenweg		X				X		
0375 Lortzingstraße	X					X		
0380 Lüttelbrachter Straße			X				X	
0390 Meisenweg	X					X		
0395 Moosweg	X					X		
0400 Mozartstraße	X					X		
0410 Nachtigallenweg		X				X		
0412 Nauenweg	X					X		
0415 Nikolausplatz (Rathausvorplatz)					X			
0415 Nikolausplatz (Parkplatz)		X					X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 29.09.2016

Ordin. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrs- bedeutung	verkehrs- beruhigter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Brüggen	1 x wöchentlich		2 x wöchentl.					
0425 Oebel	X					X		
0430 Oebeler Heide								X
0440 Patschelstraße	X					X		
0445 Platanenweg	X					X		
0450 Reiherweg	X					X		
0455 Richard-Wagner-Straße	X					X		
0460 Roermonder Straße (ab Klosterstraße bis Westring)		X				X		
0460 Roermonder Straße (ab Einmündung Westring bis L 373 - außer Stichwege)			X				X	
0460 Roermonder Straße 1. u. 2. Stichweg (Haus-Nr. 117a bis 129b)	X					X		
0460 Roermonder Straße Haus-Nr. 123b u. 129 b = Eckgrundstück	X					X		
0460 Roermonder Straße 3. Stichweg (Haus-Nr. 130 - 144)	X					X		
0460 Roermonder Straße 4. Stichweg (Haus-Nr. 166-172)	X					X		
0465 Rotdornweg	X					X		
0470 von-Schaesberg-Weg	X					X		
0472 Schlehenweg	X					X		
0475 Schmielenweg	X					X		
0480 Schubertstraße	X					X		
0485 Schumannstraße		X				X		
0490 Schwalbenweg	X					X		
0495 Schwalmweg			X				X	
0500 Sebastian-Bach-Straße		X				X		
0505 Swalmener Straße								X
0510 Spechtweg	X					X		

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 29.09.2016

Ordn. Straßenname Nr.	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz		
									Reinigung	
									1 x wöchentlich	2 x wöchentl.
Ortsteil Brüggen										
0515 Sperberweg	X					X				
0525 Stapp		X					X			
0530 Starenweg	X					X				
0360 St.-Barbara-Straße (bebauter Teilbereich)		X				X				
0360 St.-Barbara-Straße (restlicher Teilbereich)								X		
0540 Tannenweg	X					X				
0541 Tantelbruchweg	X					X				
0545 Tegeler Weg								X		
0546 Telmeskamp	X					X				
0547 Tippheideweg	X					X				
0550 Ulmenweg	X					X				
0555 Vennmühlenweg	X					X				
0565 Wacholderweg	X					X				
0570 Weidenweg	X					X				
0572 Weihersfeld		X					X			
0575 Westring			X				X			
0577 Wildor-Hollmann-Str.	X					X				
0580 Wolfsbend (Verbindung Westring - In den Benden -ohne Stichwege-)		X					X			
0580 Wolfsbend 1. Stichweg (Haus-Nr. 5 bis 25) Haus-Nr. 5 u. 25 = Eckgrundstück	X					X				
0580 Wolfsbend 2. Stichweg (Haus-Nr. 27 bis 57) Haus-Nr. 27 u. 57 = Eckgrundstück	X					X				
0580 Wolfsbend 3. Stichweg (Haus-Nr. 59 bis 91) Haus-Nr. 59 u. 91 = Eckgrundstück	X					X				
0590 Zeisigweg	X					X				
0595 Zum Oebeler Bruch								X		

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 29.09.2016

Ordn. Straßenname Nr.	Anlieger- straßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrs- bedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrs- bedeutung	verkehrs- beruhigter Bereich	Fuß- gänger- zonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Bracht	1 x wöchentlich		2 x wöchentl.					
0605 Agrisstraße	X					X		
0610 Alst (ohne Stichwege)			X				X	
0610 Alst 1. Stichweg (Haus-Nr. 35 bis 43) Haus-Nr. 35 u. 37 = Eckgrundstück	X					X		
0610 Alst 2. Stichweg (Haus-Nr. 47 b)	X					X		
0610 Alst 3. Stichweg (Haus-Nr. 53a bis 55b) Haus-Nr. 53 u. 57 = Eckgrundstück	X					X		
0610 Alst 4. Stichweg (Haus-Nr. 89 bis 95) Haus-Nr. 89 u. 95 = Eckgrundstück	X					X		
0615 Alster Kirchweg (von Boerholzer Straße bis einschl. Grundstück Haus-Nr. 8)		X				X		
0615 Aster Kirchweg (restliche Grundstücke)								X
0620 Altkevelaer Straße		X					X	
0625 Am Aeschenbaum	X					X		
0630 Am Baßgarten	X					X		
0635 Am Hollenberg	X					X		
0640 Am Linzenkamp	X					X		
0645 Am Mühlenbach	X					X		
0648 Am Schmacks Kirchweg	X					X		
0650 Amersloher Weg	X					X		
0655 Angenthoer	X					X		
0660 Aternweg	X					X		
0665 Bass								X
0667 Bischof-Dingelstadt-Platz				X				
0670 Boerholz (Verlauf L 387 ohne Stichwege)			X				X	

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggemünde vom 29.09.2016

Ordn. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz		
										Reinigung	
										1 x wöchentlich	2 x wöchentl.
Ortsteil Bracht											
0670	Boerholz 1. Stichweg (Haus-Nr. 51 bis 77) Haus-Nr. 77 = Eckgrundstück	X					X				
0670	Boerholz 2. Stichweg (Haus-Nr. 93 bis 99)	X					X				
0670	Boerholz 3. Stichweg (Haus-Nr. 60b bis 64a)	X					X				
0675	Boerholzer Straße (ab Breyeller Straße bis Einmündung Florianstraße -ohne Stichwege-)			X				X			
0675	Boerholzer Straße (von Kreuzung Alst/Boerholz bis Bebauungsende)			X				X			
0675	Boerholzer Straße 1. Stichweg (Haus-Nr. 18 bis 24) Haus Nr. 18 u. 24 = Eckgrundstücke	X					X				
0675	Boerholzer Straße 2. Stichweg (Haus-Nr. 23 bis 29)	X					X				
0677	Brachter Mühle	X					X				
0680	Breyeller Straße (von Einmündung Marktstraße bis Einmündung Kahrstraße)	X						X			
0685	Brüggener Straße (ab Einmündung Westwall bis Einmündung Alst)			X				X			
0690	Christenfeld		X					X			
0695	Clemensweg	X					X				
0700	Dahlienweg	X					X				
0705	Eichendorffstraße	X					X				
0710	Ferdinand-Jorissen-Straße	X					X				
0715	Florianstraße	X					X				
0720	Franziskusweg	X					X				
0725	Gartenstraße	X					X				
0728	Geranienweg	X					X				
0730	Goethestraße (ab Kahrstraße bis Einmündung Schillerstraße)		X					X			
0730	Goethestraße (restlicher Teilbereich)	X					X				

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 29.09.2016

Ordn. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Bracht		1 x wöchentlich		2 x wöchentl.					
0735	Grenzweg								X
0745	Heide	X					X		
0750	Heidhausen (ab Zollhäuser bis Einmündung Heide - ohne Stichwege-)			X				X	
0750	Heidhausen 1. Stichweg (Haus-Nr. 51a bis 51d)	X					X		
0755	Heidhausener Straße (bebaute Bereiche -ohne Stichwege)		X				X		
0755	Heidhausener Straße (übrige Bereiche und Stichweg -Haus-Nr. 55 bis 67)	X					X		
0757 Heinrich-Dohmen-Weg		X					X		
0760	Hellstraße zwischen Königstraße und Weizer Platz	X					X		
0760	Hellstraße zwischen Weizer Platz und Marktstraße				X		X		
0765	Hendrick-Goltzius-Straße	X					X		
0770	Herderstraße	X					X		
0772	Holtschneiderweg	X					X		
0775	Holtweg		X					X	
0780	Hubertusweg	X					X		
0785	Hülst (Verlängerung Kaldenkirchener Straße - Haus-Nr. 1- bis Einmündung B 221 n)			X				X	
0785	Hülst (Verlauf B 221 n)								X
0785	Hülst (restlicher Teilbereich)	X					X		
0790	Irisweg	X					X		
0795	Johannesweg	X					X		
0800 Johannes-Wolters-Straße		X					X		
0805	Kahrstraße			X				X	
0810	Kaldenkirchener Straße			X				X	
0813	Katers Feld		X					X	
0815	Kirchplatz				X			X	
0820	Königstraße				X			X	
0830	Lessingstraße	X					X		
0835	Lilienweg	X					X		

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggem vom 29.09.2016

Ordn. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Bracht		1 x wöchentlich				2 x wöchentl.			
0840	Marktstraße (Haus-Nr. 29-38)		X					X	
0840	Marktstraße (restl. Teilbereich)				X			X	
0845	Martinusstraße	X					X		
0850	Mühlenweg	X					X		
0860	Narzissenweg	X					X		
0863	Nelkenweg	X					X		
0865	Neustraße	X					X		
0870	Nordwall		X					X	
0880	Op de Haag	X					X		
0885	Op de Schonz	X					X		
0890	Ostwall	X					X		
0895	Parkplatz Nordwall		X						
0900	Rosenweg	X					X		
0905	Roßweg	X					X		
0915	Schillerstraße	X						X	
0915	Schillerstraße (Stichwege)	X					X		
0920	Schulstraße	X					X		
0925	Schütgensweg	X					X		
0930	Solferinostraße (außer Stichwege)		X					X	
0930	Solferinostraße (Stichweg Haus-Nr. 45)	X					X		
0935	Südwall			X				X	
0945	Stevensend								X
0950	Stiegstraße (von Königstraße bis Westwall)				X			X	
0950	Stiegstraße (restlicher Teilbereich)		X					X	
0955	Stifterstraße	X					X		
0965	Tulpenweg	X					X		
0975	Umlandstraße	X					X		
0980	Weizer Platz				X				
0985	Westwall			X				X	

Ordn. Nr.	Straßenname	Anliegerstraßen	Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung	Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung	verkehrsberuhigter Bereich	Fußgängerzonen	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1) der Satzung	Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 2(1)(a) der Satzung (nur Gehweg)	keine geschlossene Ortslage gem. § 1 Straßenreinigungsgesetz
Ortsteil Bracht		Reinigung							
		1 x wöchentlich				2 x wöchentl.			
0995	Zissenweg	X					X		

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 790

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Nahversorgung“ sowie von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen entlang der Borner Straße im Ortsteil Brüggen

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das im vorliegenden Änderungsentwurf durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist die Überplanung der gewerblichen und industriellen Bauflächen entlang der Borner Straße. Entsprechend den gemeindlichen Zielvorstellungen wird der Bereich südlich der Borner Straße als Wohnbaufläche, im westlichen Teil als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich nördlich der Borner Straße wird insgesamt als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dargestellt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 05.07.2016 wird hiermit

öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 dem Entwurf zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

21.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016

beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere sowie Biodiversität, Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutz-Relevanzprüfung ehem. Ziegeleigebäude nördlich der Borner Straße, Bebauungsplan Brü/44	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Bestands-situation / Grundlagenauswertung, relevante Arten, Prognose bei Realisierung des Bebauungs-plans, Konfliktbewertung und Empfehlungen
	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) ehem. Ziegeleigelände südlich der Borner Straße, Bebauungsplan Brü/45	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Vorgehensweise, Untersuchungsgebiet, planungs-relevante Arten, Ergebnisse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Ergänzender Artenschutzbeitrag	Aussagen zum möglichen Vor-kommen von Vogel- und Fleder-mausarten: Anlass und Methode, räumliche Situation, Ergebnisse, Konfliktanalyse und Empfehlun-gen
Boden, Grundwasser, Altlasten	Boden- und Baugrunduntersuchung, Voruntersuchung	Aussagen zu Baugrundverhältnissen und zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Bodenaufbau, Grundwasser-verhältnisse, Gründung, Versicke-rung, Erdbeben, Beurteilung
	Untersuchung zu den Versickerungsfähigkeiten des Niederschlagswassers, Bebauungsplan Brü/44	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Bodenaufbau, Grundwasser, Gründung, Versickerung, Ergebnisse
	Kurzstellungnahme über eine vororientierende Altlastenuntersuchung, Voruntersuchung	Aussagen zum Boden: Baugrund-untersuchung
	Gefährdungsabschätzung, Voruntersuchung	Aussagen zur Abschätzung der Gefährdung durch Boden / Altlasten: Bodenuntersuchung, Ergebnisse, Bewertung und Gefährdungsabschätzung
	Rückbau- und Entsorgungskonzept	Aussagen zum Rückbau und zur Entsorgung des Baubestandes
	Gefährdungsabschätzung ehem. Ziegeleigelände nördlich der Borner Straße, Bebauungsplan Brü/44	Aussagen zur Abschätzung der Gefährdung durch Boden / Altlasten: Nutzungsrecherche, durchgeführte Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Bewertung

	Gefährdungsabschätzung ehem. Ziegeleigelände südlich der Borner Straße, Bebauungsplan Brü/45	Aussagen zur Abschätzung der Gefährdung durch Boden / Altlasten: Nutzungsrecherche, durchgeführte Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Bewertung
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung, Bebauungsplan Brü/44	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: Betriebsgeräusch- und Verkehrsgerauschsituation
Verkehr	Verkehrsuntersuchung inkl. Ergänzung Zufahrt REWE-Markt	Aussagen zur Verkehrsprognose und den Auswirkungen auf den Verkehrsablauf, Optimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau	Hinweis zu Bodenschätzen und zur Grundwasserabsenkung
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweis zu Bodenschätzen
Boden, Grundwasser	RWE Power AG	Hinweis zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen
Boden, Altlasten	Kreis Viersen	Hinweise und Anforderungen zur Altlastenuntersuchungen und -sanie- rung Aussage zur Eignung des Geländes als Wohnnutzung unter Berücksichtigung der Altlasten
Boden, Altlasten	Handwerkskammer Düsseldorf	Aussage zur Eignung des Geländes als Wohnnutzung unter Berücksichtigung der Altlasten
Grundwasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Grundwassernutzung
Wasser, Versicherung	Schwalmverband	Hinweis zur Ableitung des Niederschlagswassers
Verkehr	Schwalmverband	Hinweis zur Verkehrsprognose
Verkehr	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Anregung zur Verkehrsoptimierung
Verkehr	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zur Verkehrsoptimierung
Natur und Landschaft	NEW Netz GmbH	Hinweis zu Baumpflanzungen im Gasleitungsbereich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 66. Änderung des Flächenutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen,

Zimmer 307 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



**Burggemeinde Brüggan
Ortsteil Brüggan
Geltungsbereich
66. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 805

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggan

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggan

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggan in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das in der vorliegenden Planentwurfszeichnung durch Umrandung dargestellte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Änderung ist die Aufweitung der gewerblichen Baufläche

um ca. 35 m in westliche Richtung. Darüber hinaus werden die Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erweitert und neu dargestellt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.05.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggan.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 dem Entwurf zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

21.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016

beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der

Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Pflanzen und Tiere inkl. biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild / Erholung, Mensch / Bevölkerung inkl. menschlicher Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 4 „Brachter Wald / Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: Anlass und Methode, rechtliche Grundlagen, räumliche Situation, planungs-relevante Arten, Ergebnisse und Analyse
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Ermittlung und Bewertung des Eingriffes, Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung
Boden und Grundwasser	Baugrunduntersuchung / Hydrogeologisches Gutachten	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Baugrund, Bodenschichtung, Grundwasser, Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Versickerungsanlage
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: Örtliche Gegebenheiten, Richtwerte, Ermittlung der Schallimmissionen, Ergebnis und Beurteilung, Lärmkontingentierung

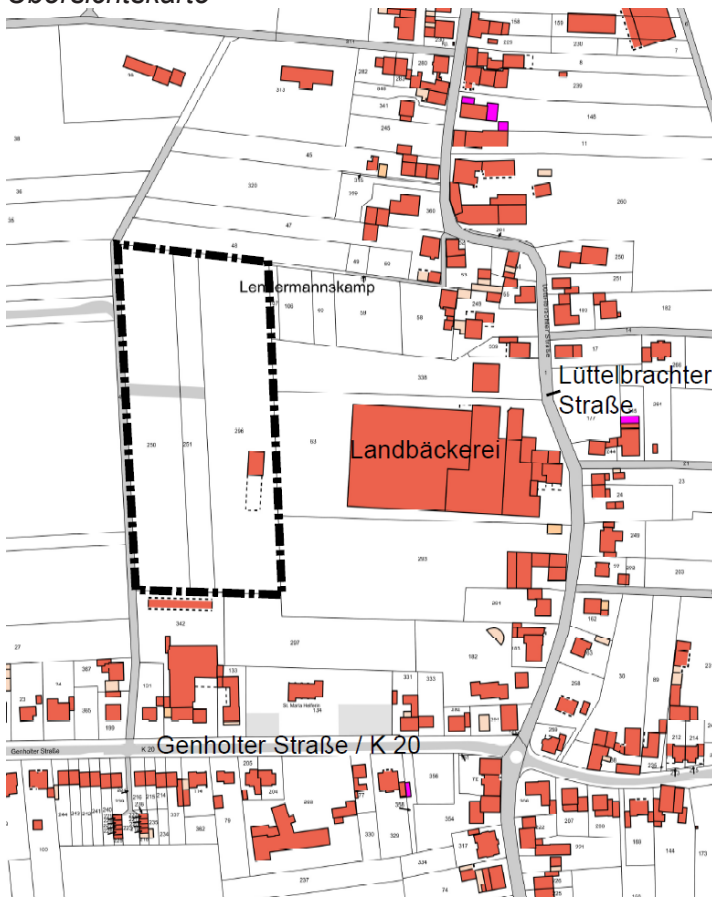
Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Lärm	Kreis Viersen	Anregungen und Hinweise zum Immissionsschutz und zur Schalltechnischen Untersuchung
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Grundwassernutzung
Boden	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau	Hinweis zu Bodenschätzen und zur Grundwasserabsenkung
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Stellungnahme zur ökologischen Bilanz / Eingriffsbilanzierung (Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft)
Natur und Landschaft	Landwirtschaftskammer NRW	Stellungnahme zur Eingriffsbilanzierung und zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Kompensationsmaßnahmen
Natur und Landschaft	Bezirksregierung Düsseldorf	Stellungnahme zur Eingriffsbilanzierung und zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Kompensationsmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brügggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Übersichtskarte



Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brügggen, Zimmer 307 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brügggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brügggen, den 06.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

**Burggemeinde Brügggen
Ortsteil Brügggen-Lüttelbracht
Geltungsbereich
67. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das im vorliegenden Änderungsentwurf durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ beschlossen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes für zum Teil großflächigen Einzelhandel zur Errichtung eines Lebensmittel-Discounters, eines Drogerie- Fachmarktes sowie eines Getränke-Fachmarktes. Planungsziel ist darüber hinaus die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes auf der Borner Straße sowie einer Verbindungsstraße zwischen diesem und dem südlichen Ausbauende der Straße Weihersfeld.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

21.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Flora, Fauna und Biodiversität, Artenschutzrechtliche Einschätzung, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	geografisches Rauminformationssystem (GIS) des Kreises Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Aussagen zur Betroffenheit von Altlastenverdachtsfällen
	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutz-Relevanzprüfung ehem. Ziegeleigelände nördlich der Borner Straße, Bebauungsplan Brü/44	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Bestandssituation / Grundlagenauswertung, relevante Arten, Prognose bei Realisierung des Bebauungsplans, Konfliktbewertung und Empfehlungen
	Ergänzender Artenschutzbeitrag	Aussagen zum möglichen Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten: Anlass und Methode, räumliche Situation, Ergebnisse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
Boden, Grundwasser, Altlasten	Boden- und Baugrunduntersuchung, Voruntersuchung	Aussagen zu Baugrundverhältnissen und zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Bodenaufbau, Grundwasserverhältnisse, Gründung, Versickerung, Erdbeben, Beurteilung
	Untersuchung zu den Versickerungsfähigkeiten des Niederschlagswassers	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Bodenaufbau, Grundwasser, Gründung, Versickerung, Ergebnisse
	Kurzstellungnahme über eine vororientierende Altlastenuntersuchung, Voruntersuchung	Aussagen zum Boden: Baugrunduntersuchung
	Gefährdungsabschätzung, Voruntersuchung	Aussagen zur Abschätzung der Gefährdung durch Boden / Altlasten: Bodenuntersuchung, Ergebnisse, Bewertung und Gefährdungsabschätzung
	Rückbau- und Entsorgungskonzept	Aussagen zum Rückbau und zur Entsorgung des Baubestandes
	Gefährdungsabschätzung ehem. Ziegeleigelände nördlich der Borner Straße	Aussagen zur Abschätzung der Gefährdung durch Boden / Altlasten: Nutzungsrecherche, durchgeführte Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Bewertung
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: Betriebsgeräusch- und Verkehrsgeräuschsituation
Verkehr	Verkehrsuntersuchung inkl. Ergänzung Zufahrt REWE-Markt	Aussagen zur Verkehrsprognose und den Auswirkungen auf den Verkehrsablauf, Optimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Boden	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau	Hinweis zu Bodenschätzen und zur Grundwasserabsenkung
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweis zu Bodenschätzen
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis zur Erdbebengefährdung und zu den Baugrundverhältnissen
Boden, Grundwasser	RWE Power AG	Hinweis zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen

Boden, Altlasten	Kreis Viersen	Hinweise und Anforderungen zur Altlastenuntersuchungen und -sanie- rung Aussage zur Eignung des Geländes als Wohnnutzung unter Berücksich- tigung der Altlasten
Grundwasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Grundwassernutzung
Wasser, Versickerung	Schwalmverband	Hinweis zur Ableitung des Nieder- schlagswassers
Lärm und Erschütterungen	Kreis Viersen	Hinweis zur schalltechnischen Un- tersuchung
Verkehr	Kreis Viersen	Hinweis zum Rad-, Fußgänger- und Pkw-Verkehr
Verkehr	Schwalmverband	Hinweis zur Verkehrsprognose
Verkehr	Industrie- und Handelskammer Mitt- lerer Niederrhein	Anregung zur Verkehrsoptimierung
Verkehr	Einzelhandelsbetrieb	Anregung zur Verkehrsoptimierung
Verkehr	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Hinweis zur Verkehrsoptimierung
Natur und Landschaft	NEW Netz GmbH	Hinweis zu Baumpflanzungen im Gasleitungsbereich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend

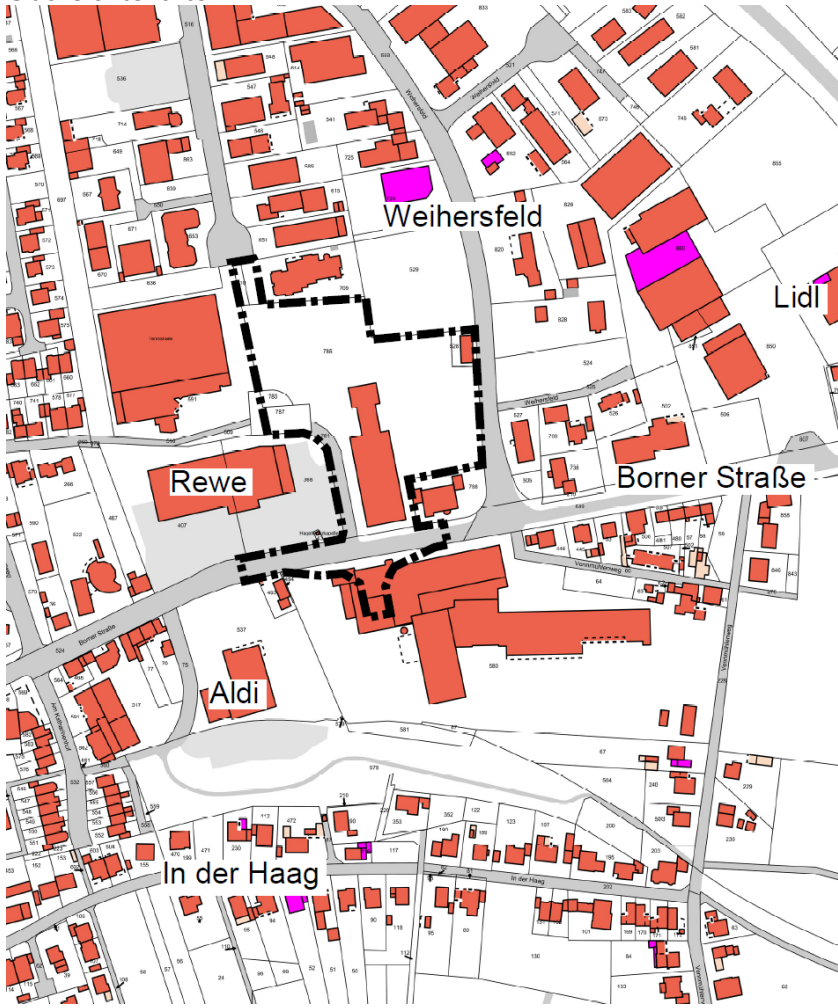
macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 06.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung
nördliche Borner Straße“

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 811

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“,
1. Änderung und Ergänzung
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Grundstücke Gemarkung Brüggen, Flur 35, Flurstücke 250, 251, 296 und 63 tlw. im Ortsteil Lüttelbracht wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ beschlossen. Ziel der Änderung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der Lüttelbrachter Straße sowie die Erweiterung der rückwärtigen privaten Grünflächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 dem Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

21.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr

außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Mensch, Landschaft / Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Wasser	GIS des Kreises Viersen, Wasserschutzzonen	Aussagen zur Wasserschutzzone
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 4 „Brachter Wald / Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: Anlass und Methode, rechtliche Grundlagen, räumliche Situation, planungs-relevante Arten, Ergebnisse und Analyse
	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Ermittlung und Bewertung des Eingriffes, Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsbilanzierung
Boden und Grundwasser	Baugrunduntersuchung / Hydrogeologisches Gutachten	Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet: Baugrund, Bodenschichtung, Grundwasser, Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Versickerungsanlage
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: Örtliche Gegebenheiten, Richtwerte, Ermittlung der Schallimmissionen, Ergebnis und Beurteilung, Lärmkontingentierung

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Lärm	Kreis Viersen	Anregungen und Hinweise zum Immissionschutz und zur Schalltechnischen Untersuchung
Lärm	Eigentümer des Grundstückes Lüttelbrachter Straße 98	Stellungnahme zum Immissionschutz und zur Schalltechnischen Untersuchung
Geruch	Eigentümer des Grundstückes Lüttelbrachter Straße 98	Stellungnahme zur Geruchssituation
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Hinweis zur Grundwassernutzung
Boden	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau	Hinweis zu Bodenschätzen und zur Grundwasserabsenkung
Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Stellungnahme zur ökologischen Bilanz / Eingriffsbilanzierung (Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft)
Natur und Landschaft	Landwirtschaftskammer NRW	Stellungnahme zur Eingriffsbilanzierung und zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Kompensationsmaßnahmen
Natur und Landschaft	Bezirksregierung Düsseldorf	Stellungnahme zur Eingriffsbilanzierung und zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Kompensationsmaßnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brügggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

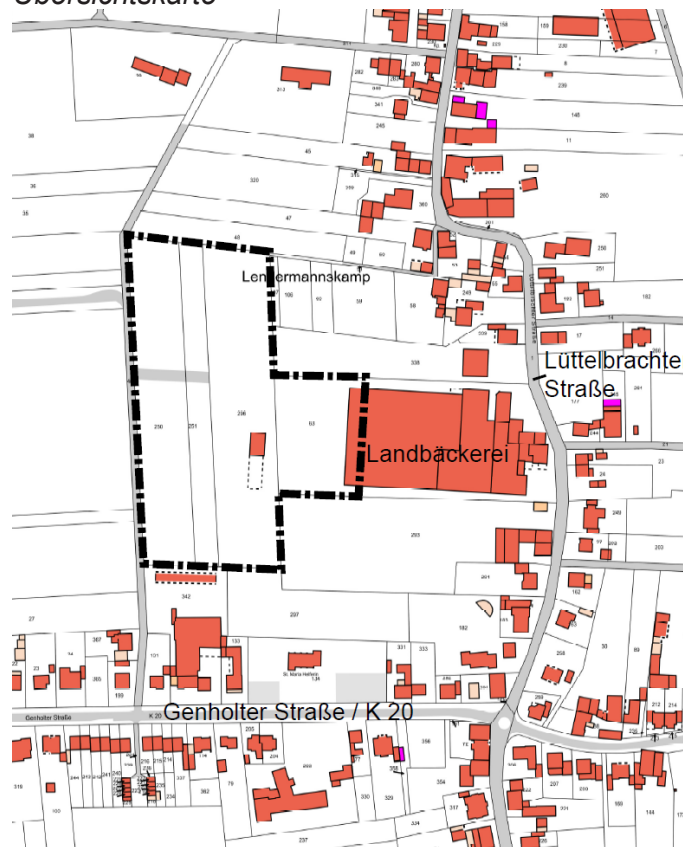
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brügggen, Zimmer 307 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brügggen, Zimmer 305 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brügggen, den 06.10.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Burggemeinde Brügggen
Ortsteil Brügggen-Lüttelbracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/31 „Am Lendermannskamp“
1. Änderung und Ergänzung

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Widerspruchsrecht nach §36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Melde-
daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 58 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2018 volljährig werden, bis zum 31. März 2017 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Service-Stelle der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, einzulegen.

Kempen, den 28.09.2016

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 817

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 4. Oktober 2016

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen am 4. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Kempen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.10.2016

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 817

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Kempen (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.10.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kempen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Kempen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Kempen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-4 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Kempen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
20 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Kempen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 5 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Kempen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Kempen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die

Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

drucke

§ 15 In-Kraft-Treten

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Kempen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einzspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 6 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

§ 10 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Kempen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

Kempen, den 04.10.2016

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 818

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 9 Abs. 3 Satz 1: Einreichung der Steuererklärung
5. § 9 Abs. 3 Satz 2: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen

Umlegungsverfahren „An der Kreuzkapelle/ St. Töniser Straße“ im Stadtteil Kempen

Der Umlegungsausschuss der Stadt Kempen hat am 20. September 2016 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber innerhalb des Umlegungsgebietes „An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße“ im Stadtteil Kempen gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) die vorzeitige Umlegung der Grundstücke

Gemarkung Kempen

Flur 18,
Flurstücke 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172,

1173 ,1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180 ,1181, 1182, 1183, 1184, 1185 und 1186

beschlossen. Hierdurch werden die Eigentums- und Besitzverhältnisse an diesen Grundstücken geändert.

Dieser Beschluss ist nach Zustellung an die Beteiligten am 28.09.2016 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BauGB wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 13. Oktober 2016 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 13. Oktober 2016 vollzogen.

Diese Bekanntmachung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Kempen in 47906 Kempen, Bockengasse 2, Zimmer 26 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches und § 78 Zivilprozessordnung -ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Kempen, den 29.09.2016

Der Vorsitzende
gez. Müller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 820

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 06.09.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteilzentrums Leuth, südlich der Straße Hampoel zwischen dem Austalsweg und dem Buscher Weg.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ tritt der Bebauungsplan Le-252 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 06.09.2016 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

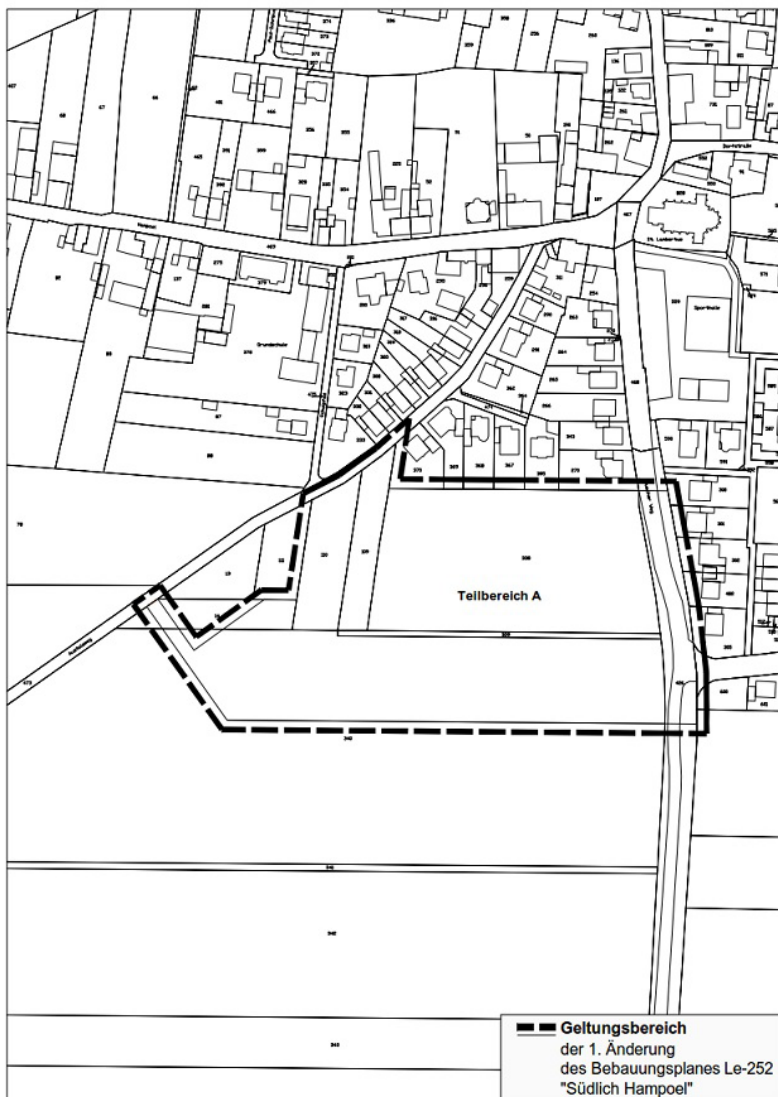
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 06.10.2016

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen:

Präambel

Im Ortszentrum von Niederkrüchten zwischen den Straßen Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg findet sich das einzige innerörtliche Flächenpotenzial für großflächigen Einzelhandel. Dieser Bereich befindet sich zudem im Zentralen Versorgungsbereich der Ortslage Niederkrüchten. Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung Einzelhandel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Nie-

derkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung:

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem v. g. Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 28.09.2016

Gez. Wassong

Vorkaufssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten

Anlage 1



Gemeinde Niederkrüchten
Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt
Produktgruppe 3

Maßstab 1 : 1.000
0 10 20 30
Meter

Erstellt: Beate Dohmen

27.09.2016

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 823

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2015 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

824

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 493.404,30 € wird aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 27.09.2016 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 28.09.2016 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2015 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 werden hiermit

öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2015		Gemeinde Schwalmtal	
Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		137.814.031,42 €	139.927.127,95 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11.295,26 €	11.295,26 €	11.206,49 €
1.2 Sachanlagen		115.066.910,86 €	117.179.614,87 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.273.447,68 €	8.322.557,03 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.405.381,89 €		6.405.381,89 €
1.2.1.2 Ackerland	504.644,64 €		508.033,14 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	99.151,50 €		104.289,50 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.264.269,65 €		1.304.852,50 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		41.014.024,16 €	41.737.850,79 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.793.336,56 €		3.849.130,37 €
1.2.2.2 Schulen	32.081.555,32 €		32.701.213,21 €
1.2.2.3 Wohnbauten	675.452,93 €		696.806,52 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.463.679,35 €		4.490.700,69 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		62.605.412,73 €	63.320.125,86 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.902.408,72 €		11.885.787,55 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	602.641,46 €		592.521,15 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	50.011.486,92 €		50.748.003,99 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	88.875,63 €		93.813,17 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	959.784,30 €		774.018,27 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.965.317,38 €		2.011.219,50 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	248.924,61 €		1.013.843,42 €
1.3 Finanzanlagen		22.735.825,30 €	22.736.306,59 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	4.668.520,01 €		4.668.637,22 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.688,12 €		154.688,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	25.752,48 €		26.116,56 €
2. Umlaufvermögen		2.195.631,36 €	2.861.422,75 €
2.1 Vorräte		201.367,68 €	690.773,69 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	201.367,68 €		690.773,69 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.435.791,75 €	1.650.120,38 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.114.077,68 €	1.234.581,61 €
2.2.1.1 Gebühren	66.042,36 €		18.011,09 €
2.2.1.2 Beiträge	64.952,82 €		53.344,94 €
2.2.1.3 Steuern	593.918,13 €		756.065,64 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	71.055,81 €		121.746,84 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	318.108,56 €		285.413,10 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		142.877,80 €	319.942,27 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	22.321,98 €		41.480,34 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	23.514,51 €		63.818,51 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	90.318,35 €		214.221,34 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	6.722,96 €		422,08 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	178.836,27 €	178.836,27 €	95.596,50 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	558.471,93 €	558.471,93 €	520.528,68 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	110.411,43 €	110.411,43 €	238.924,01 €
Gesamtsumme	140.120.074,21 €		143.027.474,71 €

P a s s i v a			Vorjahr
1. Eigenkapital		52.983.405,96 €	53.787.136,59 €
1.1 Allgemeine Rücklage	53.476.810,26 €		54.744.336,43 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €		0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-493.404,30 €		-957.199,84 €
2. Sonderposten		52.957.067,83 €	53.283.465,96 €
2.1 für Zuwendungen	29.433.717,20 €		29.795.701,42 €
2.2 für Beiträge	12.400.503,52 €		11.973.702,16 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	22.595,21 €		107.018,25 €
2.4 Sonstige Sonderposten	11.100.251,90 €		11.407.044,13 €
3. Rückstellungen		12.859.512,07 €	12.955.979,57 €
3.1 Pensionsrückstellungen	12.008.311,00 €		12.057.798,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	851.201,07 €		898.181,57 €
4. Verbindlichkeiten		20.777.788,78 €	22.471.700,80 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.408.415,45 €		9.221.503,38 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.263.496,47 €		8.792.039,46 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	134.800,85 €		160.291,46 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	716.180,93 €		764.035,53 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	624.007,40 €		690.862,13 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.630.887,68 €		2.842.968,84 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	542.299,57 €	542.299,57 €	529.191,79 €
Gesamtsumme	140.120.074,21 €		143.027.474,71 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2015 Fortgeschr. Ansatz	Plan 2014 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2015	Ist 2014
Ordentliche Erträge	29.756.006,00	31.056.330,00	31.778.700,36	30.533.351,28
Ordentliche Aufwendungen	32.645.188,00	32.234.588,00	32.711.404,46	31.561.429,35
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.889.182,00	-1.178.258,00	-932.704,10	-1.028.078,07
Finanzerträge	887.014,00	145.514,00	889.707,89	524.252,56
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	619.600,00	567.900,00	450.408,09	453.374,33
Finanzergebnis	267.414,00	-422.386,00	439.299,80	70.878,23
Ordentliches Ergebnis	-2.621.768,00	-1.600.644,00	-493.404,30	-957.199,84
Erträge aus internen Verrechnungen	576.987,00	587.636,00	634.182,12	627.535,93
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	576.987,00	587.636,00	634.182,12	627.535,93
Ergebnis	-2.621.768,00	-1.600.644,00	-493.404,30	-957.199,84
Verbesserung gegenüber Plan			-2.128.363,70	-643.444,16

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.150.343	30.025.694,48	875.351,48	3,0
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	2.360.436	2.143.756,88	-216.679,12	-9,2
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	5.000.000	1.400.290,73	-3.599.709,27	-72,0
Summe der Einzahlungen	36.510.779	33.569.742,09	-2.941.036,91	-8,1
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	30.612.468	30.107.267,28	-505.200,72	-1,7
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	7.536.050	852.407,14	-6.683.642,86	-88,7
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	898.000	688.001,83	-209.998,17	-23,4
Summe der Auszahlungen	39.046.518	31.647.676,25	-7.398.841,75	-18,9
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.535.739	1.922.065,84	-4.457.804,84	-175,8

Schwalmtal, den 28.09.2016

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 824

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Neufassung der Satzung vom 29.03.1999 über die Erhebung von Beiträgen zur Entwässerungssatzung vom 23.03.2014

in der Fassung

- der I. Änderungssatzung vom 16.12.1999 (Inkrafttreten: 18.12.1999)
- der II. Änderungssatzung vom 26.09.2002 (Inkrafttreten: 1.1.2003)
- der III. Änderungssatzung vom 24.09.2004 (Inkrafttreten: 1.1.2005)
- der IV. Änderungssatzung vom 15.12.2006 (Inkrafttreten: 1.1.2007)
- der V. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Inkrafttreten: 1.1.2009)
- der VI. Änderungssatzung vom 17.12.2010 (Inkrafttreten: 01.01.2011)
- der VII. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Inkrafttreten am 01.01.2013)
- der VIII. Änderungssatzung vom 17.12.2014 (Inkrafttreten am 01.01.2015)

Aufgrund der

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung

der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung

des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016 S.559 ff in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 29.09.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW)

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):

Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Erfordert die Grundstücksgröße bei Grundstücken im Außenbereich zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche die Festsetzung einer „wirtschaftlichen Einheit“ ergibt sich diese aus der Fläche des tatsächlich vorhandenen Gebäudebestandes (Außenlinien), einschließlich einer Abstandsgrenze von 3 m (Bauwich). Im Übrigen gilt die Ermittlungsmethode nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,00
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,50
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,00.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder eines anderen bisher nicht veranlagten Grundstücksteiles zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.

§ 4 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt 8,42 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 20 %;
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über Beiträge tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Beiträge zur Entwässerungssatzung vom 29.03.1999 in der Fassung vom 17.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 06.10.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 19/S. 91

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 827

**Bekanntmachung
der Stadt Viersen**

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Leistungsbescheid vom 30.09.2016 // Aktenzeichen: 30/II/Asyl/SHAKIROVSKA/IND

gerichtet an die mazedonische Staatsangehörige Frau Ajete SHAKIROVSKA *12.11.1981, zuletzt wohnhaft in 41748 Viersen, Marienplatz 8, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 30.09.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
INDYKIEWICZ

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 830

**Bekanntmachung
der Stadt Viersen**

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Leistungsbescheid vom 04.10.2016 // Aktenzeichen:
30/II/Asyl/BERISHA/IND

gerichtet an die mazedonische Staatsangehörigen Frau Nebeat BERISHA *19.03.1975 und Herrn Harun BERISHA *02.04.1968, zuletzt wohnhaft in 41748 Viersen, Marienplatz 7, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann von den Empfängern eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 04.10.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
INDYKIEWICZ

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 830

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Mariusz Woitach , zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Junkershütte11, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.09.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.10.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 831

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Kamil Zywiecki , zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Rheindahlener Str. 3D, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.09.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.10.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Romelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 831

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 III W – südlich Markt – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 31.08.16 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 III W – südlich Markt – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

Mittwoch, 26.10.2016
in der Aula der Städt. Kath. Kolpingschule Willich
Schiefbahnerstr. 2, 47877 Willich
und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 21.10 - 11.11.2016 (ausser 31.10 + 01.11.16) im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Äußerungen zu den Planungen können vom vom

21.10 - 11.11.2016 (ausser 31.10 + 01.11.16) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 11.11.2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

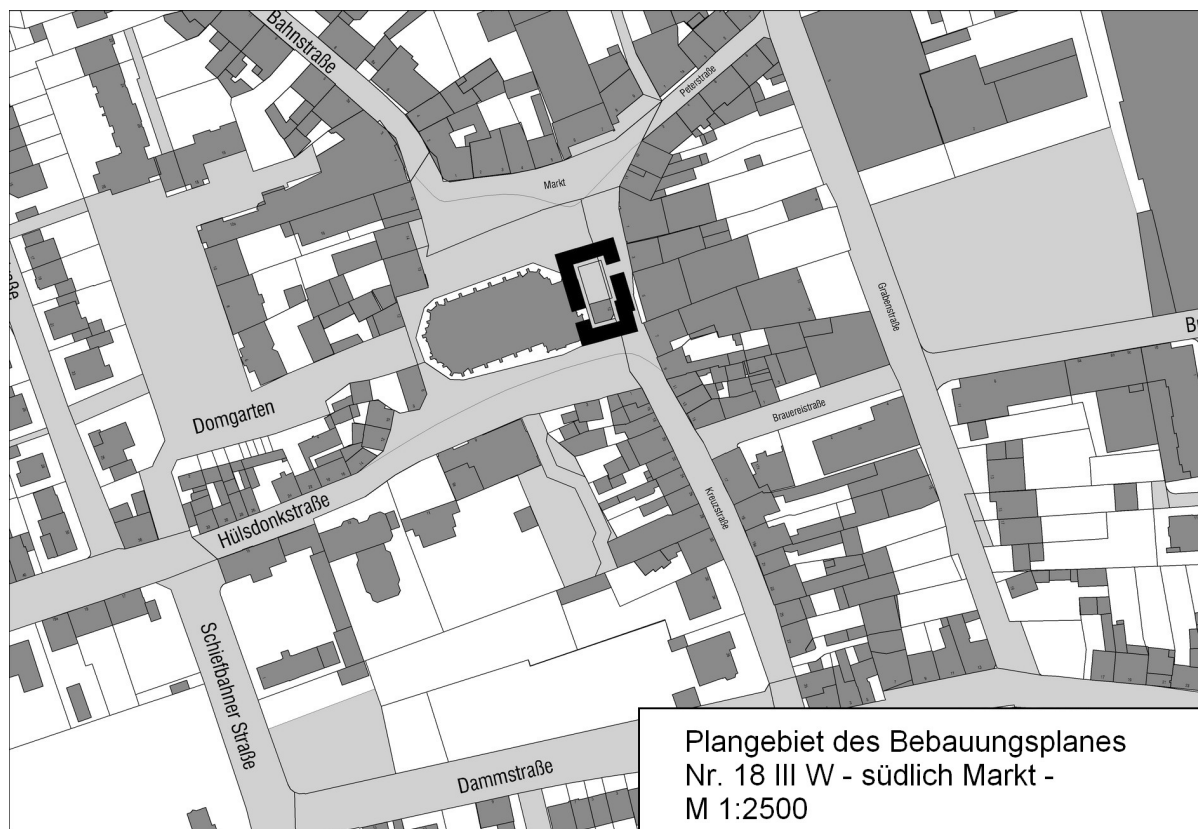
Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 04.10.2016

In Vertretung

gez. Martina Stall

Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 831

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2017 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), ab dem 17.10.2016 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 14.12.2016) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 105, zu erheben.

Willich, den 06.10.2016

Stadt Willich

gez.

Heyes

Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 833

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 21.09.2016 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 15.11.2016 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer U 309, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2015 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter Schmitz GmbH.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buch-

führung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Viersen, 04. Oktober 2016

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez.: Heil
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 833

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 10.10.2016
- Aktenzeichen 03193293327/sie
gegen:**

Herrn
Imad Toutouh El Hattab
Paulsmühlenstr. 59
40597 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.10.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 834

Einwohner am 30. Juli 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2015)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.714	7.731	7.983
Gemeinde Grefrath	14.886	7.330	7.556
Stadt Kempen	35.014	17.081	17.933
Stadt Nettetal	42.290	20.923	21.367
Gemeinde Niederkrüchten	15.592	7.685	7.907
Gemeinde Schwalmtal	19.214	9.500	9.714
Stadt Tönisvorst	29.278	14.252	15.026
Stadt Viersen	76.330	36.944	39.386
Stadt Willich	51.395	24.823	26.572
Kreis Viersen	299.713	146.269	153.444

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 835

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
